

VORSORGE SPEZIAL

BK23

FÜR KUNDEN UND BERATER

Berufsschaden-Haftpflichtversicherung für Finanzberater Fehlinformationen auf allen Seiten

Berufsschaden-Haftpflichtversicherungen für Vermögensberater wurden erst durch die jüngste Finanzkrise ein Thema. Derzeit sind hunderte Verfahren für tausende Investoren, die sich in ihren Anlageerwartungen getäuscht fühlen und Schadenersatz fordern, anhängig. Die Branche ist in Aufruhr.



„Die Art der Fälle unterscheidet man dahingehend, ob es Schäden entweder aufgrund von nicht anlegergerechten oder von nicht anlagegerechten Beratungen sind“, sagt Rechtsanwalt **Dr. Ing. Andreas Pascher** im Gespräch mit dem **Börsen-Kurier**. Er vertritt heimische Finanzdienstleister, die mit Schadenersatzfor-

derungen von Anlegern konfrontiert sind, die auf Ersatz erlittener Einbußen hoffen; das sowohl vor Gericht als auch bei außergerichtlichen Vergleichen.

Unter anlegergerecht versteht man die zutreffende Risikoeinstufung des Anlegers durch den Berater, unter anlagegerecht die Auswahl eines

auf Wünsche und wirtschaftliches Umfeld des Anlegers zutreffenden Anlageprodukts. Voraussetzung für beides ist eine eingehende, breite Erhebung der wirtschaftlichen Lage und Risikoneigung sowie des Anlagehorizonts des Kunden durch den Finanzberater vor Empfehlung und Verkauf von Anlageprodukten.

Praxiserkenntnisse aus den Verfahren

„Die Rolle der Berufsschaden-Haftpflichtversicherung sehen wir bei vorprozessualen und prozessualen Rückforderungsansprüchen. Vor Gerichtsverfahren besteht die Möglichkeit, durch Vergleich eine Lösung zu finden.

Fortsetzung auf Seite 22

FORTSETZUNG VON SEITE 21

Berufsschadenhaftpflicht für Finanzberater

Wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, ist diese Möglichkeit noch nicht abgeschnitten; es kann noch immer zu einem Vergleich kommen. Die Berufsschaden-Haftpflichtversicherung bietet dem Kläger einen Teilbetrag an; z. B. wenn der Anleger 100 verlangt, bietet die Versicherung 40, man einigt sich auf 60 und kann so einen Prozess vermeiden. Wichtig ist, dass - wenn es aufgrund eines Vergleichs zu Zahlungen kommt -, die versicherten Wertpapierunternehmen und die Versicherung darauf drängen, dass konkret herausgearbeitet wird, welcher rechtswidrige Verstoß vorliegt, um für das künftige Risikomanagement Schlüsse daraus ziehen zu können. Die klare Zuordnung des eingetretenen Schadenfalles erleichtert die Abwicklung und den Beurteilungsprozess innerhalb der Versicherung. Das ist gleichzeitig ein Lernprozess für alle Beteiligten.“

Pascher geht es darum, die Prämiengestaltung der Berufsschaden-Haftpflichtversicherung künftig unter Kontrolle zu halten. Das geschehe am besten dadurch, dass der Anleger sein Schadenersatz-begründendes Verhalten klar beweist. Das belangte Wertpapierunternehmen müsse vom Anleger die genaue Aufschlüsselung der behaupteten Verfehlungen fordern; es müsse dargestellt werden, wo die Kausalität und der Adäquanz-Zusammenhang liegen. „Die Versicherungen müssen eine klare Unterscheidung treffen und nicht nur von Schadenfällen in Anlegerprozessen und von den zu leistenden Zahlungen sprechen.“

Dokumentation

als Marketinginstrument

Es geht um die Darstellung, ob es sich um eine falsche Eignetheitsprüfung des Anlageprodukts hinsichtlich Wissen und der Erfahrung des Anlegers handelte, um dessen falsche Risikoeinstufung bzw. um eine unrichtige Angemessenheitsprüfung. Diese Kriterien seien im Beratungsgespräch klar herauszuarbeiten und dessen Ergebnis im Protokoll festzuhalten. Das sei keine widerliche Pflicht, sondern eine Hilfe, unbegründete Schadenersatzansprüche abzuwehren. „Die Dokumentation sollte als Marketinginstrument genutzt werden, und das Anlegerprofil ist so zu gestalten, dass es ein Wert für den Anleger ist, weil er daraus für sich wichtige Informationen wie aus einer Produktbeschreibung erhält.“

Rechtsanwalt Pascher rät den heimischen Wertpapiervermittlern: Eine Versicherungslösung für Schadenersatzansprüche ist besser als eine Eigenkapital-Hinterlegung. Versicherungen seien ein objektiv messbares Instrument, während es bei Eigenkapital angesichts stark variabler Komponenten das Problem der korrekten Bewertung gebe. „Bei Versicherungslösungen hat der Vermittler einen Dritten an Bord, der sein Know-how ins Verfahren ein-

bringt.“ Nachteil einer Versicherung: Sie kostet naturgemäß Geld, das auf den Anleger überwältigt wird. Das könnte bei Massierung von Schadenfällen zu einer Explosion der Prämien und zu einem kontraproduktiven Steigen der Provisionen für Vermittler führen.

Prok. Margit Eidenhammer von der OVB Allfinanz GmbH sagt zum **Börsen-Kurier**, ihr Unternehmen habe bisher keine Schadenfälle an die Berufsschaden-Haftpflichtversicherung gemeldet. Denn bisherige Versicherungsangebote seien von der Höhe der Selbstbehalte und Prämien sowie geringer Leistungen her unattraktiv gewesen. Jetzt stiegen mehr Versicherungsunternehmen mit solideren Leistungen und Konditionen in den Markt ein, so dass die Prämien attraktiver würden.

Praxiserfahrung der Versicherer

Die Generali Versicherung Österreich verzeichnet weniger bei der Berufsschaden-Haftpflicht, vielmehr aus der Vertrags-Rechtsschutzversicherung eine massive Inanspruchnahme und hat Millionen-Rückstellungen getroffen. Sachvorstand **Walter Kupec** im Gespräch uns gegenüber: „Im Rahmen der Vertrags-Rechtsschutzversicherungen ist es opportun, sich zur Wehr zu setzen und seine Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Aufgrund der Bedingungslage und des Leistungsversprechens wird der Versicherer dem Kunden die Bezahlung der juristischen Begleitung durch Anwälte und der Gerichtsgebühren nicht verweigern - unabhängig davon, ob er den Prozess gewinnt oder verliert. Gewinnt er, hat der Versicherer Glück gehabt, weil der Gegner die Kosten ersetzt; verliert unser Kunde, nimmt sein Rechtsschutz-Versicherer die Kosten auf seine Bücher.“

Sofern wir Versicherer von Berufsschaden-Haftpflicht sind, müssten wir bei einschlägigen Urteilen zahlen. Bis heute ist aber kein einschlägiges Urteil ergangen, weil keine Beratung, die auf diesem Gebiet stattgefunden hat, als schuldhaft gewertet wurde. Wenn wider das Beratungsprotokoll - wo beispielsweise eine Sparbuch-ähnliche Anlage gewünscht wurde - ein riskantes Anlageinstrument wie eine Aktie verkauft wurde, ist das ein vorsätzliches Fehlhandeln des Beraters und nicht der Versicherung. Vorsatz ist grundsätzlich nicht versichert. Es geht um den Unterschied zwischen möglicher Haftung und Deckung. Letztere orientiert sich daran, dass jemand nicht vorsätzlich jemand anderen etwas zu Leide tut.“

Kupec sagt, es sei erstaunlich, dass viele Menschen über Jahre ordentliche Erträge mit ihren Wertpapieren, Fonds, Aktien usw. gemacht haben und jetzt, wo die Märkte volatil geworden sind, behaupten, sie hätten nicht gewusst, was eine Aktie ist und dass es ein Auf und Ab der Kurse gibt.

es